

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 1. März 2006 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig beschlossen:

§ 1 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung gestellt haben und denen nach der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Terminbestätigung für die beantragten Räume in den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Röhrig zu entrichten. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (1) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für
 - a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
 - b) Regelmäßige Übungsveranstaltungen
 - c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)kostenlos überlassen.
- (2) Ansonsten werden Gebühren nach § 4 Abs. 4 erhoben.

- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., kann die Gemeinde auf Antrag die in § 4 Abs. 4 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 4

Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen privaten und gewerblichen Benutzern sowie für auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der im Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen
- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der im Abs. 4 festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Nutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der im Abs. 4 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (4) Folgende Gebühren werden für die in Abs. 1 bis 3 genannten Benutzer festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| a) Dorfgemeinschaftshaus einschließlich Küchennutzung | |
| 1. Tag | 50,00 € |
| 2. Tag | 30,00 € |
| b) Jägerhütte | |
| pro Tag | 10,00 € |
| c) Mehrzweckhalle | |
| pro Tag | 100,00 € |

§ 5

Nebenkosten

- (1) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser, Tische, Stühle u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Röhrig.
- (2) Die Entsorgung des angefallenen Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Röhrig eine Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 6 **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung von Geschirr und Besteck werden folgende Gebühren erhoben:

Mittagsgedeck	0,50 €
Kaffeegedeck	0,50 €
Besteck	0,50 €
Einzelteil	0,50 €

Aus Lagerbeständen können Tische und Stühle genutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tisch	2,00 €/Tag
Stuhl	1,00 €/Tag
Bank	1,00 €/Tag.

§ 7 **Sonderregelungen**

- (1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte der Benutzungsgebühr berechnet.
- (2) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann durch Gemeinderatsbeschluss die Höhe der Benutzungsgebühr pauschal festsetzen.

§ 8 **Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über Benutzungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röhrig, 24. März 2006

Rheinländer
Bürgermeister

(Siegel)